Von: Wolfgang Wank

Petitionen vs. Hauptausschuss

1. Vorspann/Hinführung

Das Thema ist nicht neu und hat bereits seit **Mitte/Ende der 2010er** Jahre **einige** gewählte Volksvertreter intensiv beschäftigt. Anträge, Gespräche zwischen den Abgeordneten und auch dem HVB bis hin zu Kontakten mit der Kommunalaufsicht (KA) haben die Entwicklung geprägt.

Die Bürgerschnittstelle, die nicht nur in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg verfassungsgemäß verankert ist, war seinerzeit den Bürgern weitestgehend nicht bekannt. Die Ursachen waren nicht nur seinerzeit durch die politische Gesamtkonstellation in der Gemeinde Schönwalde-Glien geprägt sondern lagen auch an der Omnipräsenz des HVB, der durch sein zentrales Handeln alle Fäden in der Hand hielt. Er klärte alle Probleme alleine und handelte nach seinem eigenen alleinigen Rechtsverständnis. Die **gewählten Volksvertreter** gingen leer aus und wurden von dem Informationsfluss über bestehende Bürgerprobleme somit „abgeschnitten“. Petitionen als verfassungsgemäßes Mittel waren eben auch nicht bekannt.

Bürgeranfragen/-rückfragen/-hinweise etc. wurden nicht durch den formalen Weg über die politischen Instanzen der Gemeinde und über die gewählten Volksvertreter unterschiedlicher Parteien und Bürgervereinigungen beurteilt sondern **alleine durch den HVB**!

Der HVB (Vorsitzender des Hauptausschusses) bearbeitete bei Petitionen, die von ihm selbst im Namen der Verwaltung erstellten eigenen Stellungnahmen der Verwaltung. Unter seinem Vorsitz im HA (mit den bestehenden Mehrheitsverhältnissen der CDU und seinerzeitig der SPD), erfolgte somit die politische Beantwortung durch ihn alleine. Ein Unding!

Aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen und Initiativen, konnte das Thema Prozesse bei der Eingabe von Petitionen, und somit auch das verfassungsgemäße Recht der Bürger, diesen näher gebracht werde. Gegen den Willen des HVB wurde schlussendlich auch die KA mit dem Thema betraut. Das Thema nahm Fahrt auf und die damit zusammenhängenden Prozesse wurden politisch näher beleuchtet, da auch die KA hierzu eine eindeutige Rechtsauffassung besaß. Lediglich die Frage nach einem eigenen Petitionsausschuss vs. der Behandlungen im HA bedurften der Entscheidung durch die Gemeindevertreter. Bei den bestehenden Mehrheitsverhältnissen lag die Entscheidung auf der Hand. Die Zuständigkeit verblieb beim HA.

Es mitten der vorherigen Legislaturperiode, dem politischen und „Druck“ der KA geschuldet, eine Prozessänderung ein. Diese führte dazu, dass die Petitionen nach passieren des HA in der Sitzung der Gemeindevertretung (GV) final **durch alle Abgeordneten in der GV** behandelt werden mussten und noch immer müssen.

2. Rechtliche Grundlagen

Auszug aus der BbgKVerf

§ 14, Petitionsrecht

Jede Person hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeinde zu wenden.

Die Einreicherin oder der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält sie oder er einen Zwischenbescheid.

§ 49, Hauptausschuss

Zusammensetzung

(1) In amtsfreien Gemeinden ist ein Hauptausschuss zu bilden. Amtsangehörige Gemeinden können in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass ein Hauptausschuss zu bilden ist.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus Gemeindevertreterinnen und - vertretern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied. Die Gemeindevertretung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die Mitglied des Hauptausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sofern nicht die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt, sowie einen oder mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter. § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Bei der Neubesetzung des Hauptausschusses gemäß § 41 Absatz 6 sind die oder der Vorsitzende, sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz führt, und die Stellvertretung neu zu wählen.

§ 50, Zuständigkeit und Verfahren

(1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgeben.

(2) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen und die nicht der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Er kann auch über Angelegenheiten nach § 54 Absatz 1 Nummer 5 beschließen, wenn sie ihm von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zur Beschlussfassung vorgelegt werden; dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und für Auftragsangelegenheiten.

(3) Der Hauptausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Er kann in Einzelfällen Angelegenheiten der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorlegen.

(4) Für das Verfahren des Hauptausschusses gilt § 44 Absatz 7 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass die §§ 36 Absatz 1, 39 Absatz 3 und 43 Absatz 4 anzuwenden sind.

3. Kritische Würdigung

Verstärkt machen die Bürger in der letzten Zeit aus unterschiedlichen Ansätzen heraus von ihrem Petitionsrecht gebrauch. Es zeigen sich an unterschiedlichen Stellen Defizit, die von den Petitionsprozessen her als kritisch zu beurteilen sind. Diese sind nachstehend aufgeführt und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

- Die Abgeordneten haben im Nachgang zur Kommunalwahl am 09.06.2024 entschieden, dass es keinen eigenen Ausschuss für Petitionen gibt. Als Grund wurde angeführt, dass man schon so viele Ausschüsse hat und ein neuer Ausschuss zusätzliche Zeit der gewählten Ausschussmitglieder beanspruchen würde.

- Es gibt keine schriftliche Prozessdarstellung zur Abfolge

- Die Unterschriftsregelung lässt zu wünschen übrig und ist mehr als bedenklich, wenn der Vorsitzende der GV auf dem Briefpapier der Verwaltung unter „Hauptamt“ unterschreibt. Ein Fingerzeig?? Die Beantwortung durch den Vorsitzenden der GV ist zwingend!

- Inwieweit sich die Mitglieder des HA nur den Stellungnahmen der Verwaltung anschließen, ohne selbst die Stellungnahmen „intensiv“ inhaltlichen oder rechtlich zu beurteilen, kann hier nicht beurteilt werden

- Gefühlt wurden bis dato nur sehr, sehr wenigen Petitionen zugestimmt, die Antworten durch die Verwaltung (nach erfolgtem Beschluss der GV) waren teilweise für die Bürger nicht verständlich und auch nicht nachvollziehbar

- Mit der Behandlung von Petitionen im HA ist der Vorsitz durch den HVB eher als kritisch zu beurteilen. Er vertritt damit im Einzelfall unstrittig die Stellungnahme der Verwaltung und beeinflusst durch die bestehenden Mehrheitsverhältnisse die Entscheidungsfindungen in seinem „eigenen Interesse“.

4. Erforderliche Maßnahmen

- Ein eigenständiger Ausschuss für Petitionen ist zu fordern. Siehe hierzu auch andere politische Organisationsentscheidungen in Gemeinden, Landkreisen, Landesparlamenten und im Bund!

- Eine verbindliche und nachvollziehbare Prozessdokumentation ist zu veröffentlichen!

- Ein „Durchwinken“ von Petitionen in den entsprechenden Gremien, nach Maßgabe der Stellungnahme der Verwaltung und ohne kritische Würdigung, ist aus Sicht vieler Bürger, vor allen Dingen für die Demokratie, schädlich. Prüfungen mit Zwischenbescheid bei Unklarheiten ist die bessere Wahl, als unverständliche und dem Sachverhalt nicht angemessene Antwortschreiben.

- Der Bürger ist mündig und kein Bittsteller!

Schönwalde-Glien, 08.02.2026